

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Berufsverband Deutscher Strahlentherapeuten e. V.
Ansprechpartner:	Prof. Dr. Prott und Frau Wieprecht-Jäckel
Adresse:	Carmerstraße 2, 10623 Berlin
E-Mail:	info@bvdst.de
Datum:	30.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 98	Kriterien für Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei medizinischer Exposition und bei Exposition der untersuchten Person bei nicht medizinischer Anwendung: Anlage 15 und 16, zu § 98,		Die deterministischen Strahlenschäden sind dadurch gekennzeichnet, dass die Schwere des Schadens mit der Dosis der Strahlung unweigerlich zunimmt und zum Teil schwere gesundheitliche Folgen zu beobachten sind. Dieses tritt ab einem gewissen Schwellenwert auf.	Im hier bezeichneten § 98, Anlage 15 Kapitel I, II und III sollte jedoch eingefügt werden, ob die beobachtete deterministische Wirkung überhaupt in einem Zusammenhang mit der erfolgten Strahlung bzw. Strahlenbehandlung stehen kann.
2	§ 98, Anlage 15, Kapitel I, Punkt 2. d):	...jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgestellte Untersuchung nicht zu erwarten war.		Die deterministischen Strahlenschäden sind dadurch gekennzeichnet, dass die Schwere des Schadens mit der Dosis der Strahlung unweigerlich zunimmt und zum Teil schwere gesundheitliche Folgen zu beobachten sind. Dieses tritt ab einem gewissen Schwellenwert auf.	Im hier bezeichneten § 98, Anlage 15 Kapitel I, II und III sollte jedoch eingefügt werden, ob die beobachtete deterministische Wirkung überhaupt in einem Zusammenhang mit der erfolgten Strahlung bzw. Strahlenbehandlung stehen kann.
3	§ 98, Anlage 15. Kapitel II, Punkt 2. d):jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgelegte Intervention nicht zu erwarten war.		Die deterministischen Strahlenschäden sind dadurch gekennzeichnet, dass die Schwere des Schadens mit der Dosis der Strahlung unweigerlich zunimmt und zum Teil schwere gesundheitliche Folgen zu beobachten sind. Dieses tritt ab einem gewissen Schwellenwert auf.	Im hier bezeichneten § 98, Anlage 15 Kapitel I, II und III sollte jedoch eingefügt werden, ob die beobachtete deterministische Wirkung überhaupt in einem Zusammenhang mit der erfolgten Strahlung bzw. Strahlenbehandlung stehen kann.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
4	§ 98, Anlage 15, Kapitel III, Punkt 6.):	...jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgelegte Intervention nicht zu erwarten war.		Die deterministischen Strahlenschäden sind dadurch gekennzeichnet, dass die Schwere des Schadens mit der Dosis der Strahlung unweigerlich zunimmt und zum Teil schwere gesundheitliche Folgen zu beobachten sind. Dieses tritt ab einem gewissen Schwellenwert auf.	Im hier bezeichneten § 98, Anlage 15 Kapitel I, II und III sollte jedoch eingefügt werden, ob die beobachtete deterministische Wirkung überhaupt in einem Zusammenhang mit der erfolgten Strahlung bzw. Strahlenbehandlung stehen kann.